

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f7c05d20-2c37-3118-baa3-41935a5d1796>

Bibliografie	
Titel	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Antliche Abkürzung	9. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-9

§ 12 9. BImSchV - Einwendungen

(1) ¹Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. ²Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist. ³Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von [§ 14](#), ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach [§ 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) durchgeführt wird. ⁴Das gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen. ⁵Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. ²Den nach [§ 11](#) beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekannt zu geben, die ihren Aufgabenbereich berühren. ³Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

